

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2012

Nr. 2012/2384

Soziale Sicherheit: Festlegung der Höchstatten 2013;

**A - Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B - Behinderung; C - Suchthilfe;
S - Sozialhilfe; Leistungsvergütung Ergänzungsleistungen**

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchstatten und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Taxfestlegung - Wirtschaftlichkeit - Gewinn- und Verlustvorträge

Der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist von Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsbesteller besondere Beachtung zu schenken. Die einzelnen Einrichtungen haben dazu ihre Betriebsabläufe entsprechend zu überprüfen und zu optimieren. Auch für 2013 ist alles daran zu setzen, die Taxen moderat zu senken, mindestens aber zu plafonieren.

Die festgelegten Höchstatten und -beiträge verbleiben von einer Ausnahme abgesehen auf dem bisherigen Stand oder werden leicht reduziert. Lediglich im Falle des maximalen Stundenbeitrages für die geschützten Arbeitsplätze in Werkstätten ist infolge einer Strukturbereinigung eine moderate Erhöhung des Durchschnitts- resp. Einheitsbetrages nötig.

Gelingt es einer Einrichtung durch eine gute Auslastung und eine effiziente Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, so ist dieser dem Gewinn- und Verlustvortragskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und wird bei der Taxfestlegung berücksichtigt. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen.

2.2 Abschreibungen – Rückstellungen

Die aus den Abschreibungen auf Immobilien generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden und sekundär zur Äufnung von zweckbestimmten Rücklagen für werterhaltende und wertvermehrnde Massnahmen zu verwenden. Rücklagen dürfen erst geäufnet werden, wenn die Hypothekarschulden zurückbezahlt sind. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.

2.3 Im Besonderen: Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werk-

stätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit demselben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

2.4 IIZ (Interinstitutionelle Zusammenarbeit): AHV-Zweigstellen

Die Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für ihre Klientschaft aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions- und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken, ist unstatthaft. Die Zweigstellen bearbeiten ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die AHV-Zweigstellen im Kanton Solothurn wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn haben sämtliche Ausweise von ausserkantonalen Institutionen zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die IVSE-Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den AHV-Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE-anerkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Gesuch um Anerkennung im Einzelfall einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/1503 vom 3. Juli 2012 (Budgetweisungen für das Jahr 2013) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2013 wie folgt festgelegt.

- 3.1 Höchsttaxen in den Bereichen A - Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime;
B - Behinderung; C - Suchthilfe; S – Sozialhilfe;

A1 - Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

	2012		2013	
Tagespauschale	Fr.	300.--	Fr.	300.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	300.--	Fr.	300.--
Notfallaufnahme, Krisenintervention (Verrechnung während maximal 5 Tagen pro Ereignis), Tagespauschale			Fr.	400.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von			Fr.	400.--

A2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche)

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 250.--	Fr. 250.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 250.--	Fr. 250.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr. 135.--	Fr. 135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 135.--	Fr. 135.--

A3 - Pflegefamilien für Minderjährige

Pflegefamilie	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 65.--	Fr. 65.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 65.--	Fr. 65.--
Fachpflegefamilie	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 95.--	Fr. 95.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 95.--	Fr. 95.--
Sozialpädagogische Pflegefamilie	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 125.--	Fr. 125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 125.--	Fr. 125.--
Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 155.--	Fr. 155.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 155.--	Fr. 155.--

B1 - Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene)

Leistung "Wohnen"	2012	2013
Grundtaxe pro Tag	Fr. 90.--	Fr. 90.--
Anlagekosten pro Tag	Fr. 40.--	Fr. 40.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr. 49.--	Fr. 49.--
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr. 11'182.--	Fr. 11'070.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr. 368.--	Fr. 364.--
Leistung "Tagesstätte"	2012	2013
Grundtaxe pro Tag	Fr. 30.--	Fr. 30.--
Anlagekosten pro Tag	Fr. 20.--	Fr. 20.--
Betreuung; Stufe 1 (1 Indexpunkt)	Fr. 40.55	Fr. 40.--
Monatspauschale Stufe 5 (höchste Stufe)	Fr. 7'630.--	Fr. 7'600.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr. 251.--	Fr. 250.--

Leistung 'Wohnen mit integrierter Tagesstätte'

Die Taxen resp. Pauschalen "Wohnen" und "Tagesstätte" werden gerundet zusammengezählt und mittels der individuellen Taxverfügung festgelegt.

Leistung "Spezialbetreuung für Menschen mit einer Behinderung und sehr auffälligem Verhalten" – im Einzelfall - maximal 7 Plätze

	2012	2013
Monatspauschale	Fr. 20'680.--	Fr. 19'465.--
Entspricht einer Tagestaxe (EL)	Fr. 680.--	Fr. 640.--

Werkstätten	2012	2013
Monatspauschale	Fr. 2'325.--	Fr. 2'325.--
Stundenpauschale	Fr. 20.20	Fr. 21.--
Sockelbeitrag Monatspauschale	1'000.--	Fr. 1'000.--
Sockelbeitrag Stundenpauschale	10.--	Fr. 10.--
Betreuung pro Indexpunkt (max. 5 Punkte)	350.--	Fr. 350.--
Betreuung pro Indexpunkt (max. 5 Punkte)	4.35	Fr. 4.35

B2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene)

Wohnheim	2012	2013
Monatspauschale	Fr. 5'775.--	Fr. 5'775.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 190.--	Fr. 190.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2013	Fr. 4'105.--	Fr. 4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 135.--	Fr. 135.--

Wohnheim mit integrierter Tagesstätte	2012	2013
Monatspauschale	Fr. 6'990.--	Fr. 6'990.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 230.--	Fr. 230.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2013	Fr. 4'105.--	Fr. 4'105.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 135.--	Fr. 135.--

Tagesstätte für Externe	2012	2013
Monatspauschale	Fr. 2'730.--	Fr. 2'585.--
Tagespauschale Aufenthaltstag	Fr. 133.--	Fr. 125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 90.--	Fr. 85.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2013		
Monatspauschale	Fr. 1'825.--	Fr. 1'825.--
Tagespauschale Aufenthaltstag	Fr. 90.--	Fr. 90.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 60.--	Fr. 60.--

C1 - Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim	2012	2013
Tagesspauschale Erwachsene	Fr. 360.--	Fr. 360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 360.--	Fr. 360.--
Tagesspauschale Elternteil mit Besuchs-Kind(ern) *		Fr. 375.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von		Fr. 375.--

* Die genaue Definiton der Leistung erfolgt mit der individuellen Taxverfügung

C2 - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich)

Wohnheim	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 360.--	Fr. 360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 360.--	Fr. 360.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr. 135.--	Fr. 135.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 135.--	Fr. 135.--

B3/C3 - Betreutes Wohnen in Gastfamilien (Behinderung, Alter und Sucht)

	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 125.--	Fr. 125.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 125.—	Fr. 125.—

D - Sonderschulinstitutionen

Die Taxen richten sich nach einem besonderen Regierungsratsbeschluss, der jeweils vom Departement für Bildung und Kultur DBK vorbereitet wird.

S - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung (Sozialhilfe)

	2012	2013
Tagespauschale	Fr. 170.--	Fr. 170.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr. 170.--	Fr. 170.--

3.2 Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A (Kinder und Jugend), B (Behinderung), C (Sucht) und S (Sozialhilfe)

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Platzierungen in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern eine Anerkennung im Einzelfall verfügen.

Die für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit demselben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, GAP

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung) im

Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO